



Bezirk  
Baden-Württemberg

# MEHR + FAIR

## TARIF 2012

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- **TV Übernahme der Auszubildenden**
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

**TV Übernahme der Auszubildenden**



Bezirk  
Baden-Württemberg

***Grundsätze***

***Bedarf - Überbedarf***

***Personenbedingte Gründe***

***akute Beschäftigungsprobleme***

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

### *Grundsätze*

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass die Ausgebildeten in der Regel nach bestandener Abschlussprüfung unbefristet in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden sollen.

Die Tarifvertragsparteien gehen weiter davon aus, dass die Anzahl der angebotenen Ausbildungsplätze nach Möglichkeit gesteigert werden soll, zumindest aber konstant bleibt.

Die Betriebsparteien beraten im Rahmen der Personalplanung gemäß § § 92, 96 BetrVG den Bedarf an Ausbildungsplätzen

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

## *Bedarf - Überbedarf*

Der Arbeitgeber ermittelt vor Beginn der Ausbildung den voraussichtlichen Bedarf; die Betriebsparteien können durch freiwillige Betriebsvereinbarung diesen voraussichtlichen Bedarf vereinbaren und daraus folgend in der Vereinbarung festlegen, wie vielen Auszubildenden im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis die Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird.

Die gemäß dieser Betriebsvereinbarung über Bedarf Ausgebildeten haben keinen Anspruch auf Übernahme.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

## *Bedarf - Überbedarf*

Soweit zu Beginn der Ausbildung zwischen den Betriebsparteien keine Vereinbarung getroffen wird, hat der Arbeitgeber zweimal im Jahr, spätestens sechs Monate vor Ausbildungsende mit dem Betriebsrat im Rahmen der Personalplanung den absehbaren Bedarf und die sich daraus ergebende Anzahl der unbefristet zu Übernehmenden zu beraten.

Unter Berücksichtigung der Beratung erfolgt die Festlegung wie viele Auszubildende nach bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen werden.

Bei dieser Entscheidung hat der Arbeitgeber die absehbare künftige wirtschaftliche Entwicklung, das Produktportfolio und die Auftragslage des Unternehmens sowie die mittelfristige personelle Bedarfssituation im Betrieb zu berücksichtigen.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

## *Bedarf - Überbedarf*

Ausgebildete, denen kein unbefristetes Arbeitsverhältnis angeboten wird, hat der Arbeitgeber für mindestens 12 Monate befristet zu übernehmen. Der Arbeitgeber wird in diesem Fall drei Monate vor Auslaufen der Befristung überprüfen, ob eine Weiterbeschäftigung möglich ist. Das Ergebnis der Überprüfung ist mit dem Betriebsrat zu beraten und den Beschäftigten mitzuteilen.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

## *Personenbedingte Gründe*

Auszubildenden wird nach Maßgabe der obigen Bestimmungen die Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis angeboten, soweit dem nicht personenbedingte Gründe entgegenstehen. Der Betriebsrat ist hierüber unter Angabe der Gründe zu unterrichten.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

### *akute Beschäftigungsprobleme*

Mit Zustimmung des Betriebsrates kann von einer Übernahme in ein unbefristetes oder befristetes Arbeitsverhältnis abgesehen werden, wenn das Angebot eines Arbeitsverhältnisses wegen akuter Beschäftigungsprobleme nicht möglich ist.

Verweigert der Betriebsrat seine Zustimmung, entscheidet in diesem Fall auf Antrag des Arbeitgebers die tarifliche Schlichtungsstelle, ob, in welchem Umfang und für welche Dauer dem Auszubildenden ein Angebot nach Maßgabe der vorherstehenden Bedingungen gemacht werden muss.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Übernahme der Auszubildenden



Bezirk  
Baden-Württemberg

## *Sonstige Regelungen*

Dieser Tarifvertrag gilt für Auszubildende, deren Ausbildung nach dem 31.12.2012 endet und ersetzt zu diesem Zeitpunkt die Vorschriften des § 4 TV Besch.

Vor In-Kraft-Treten dieses Tarifvertrages abgeschlossene Ergänzungstarifverträge oder Betriebsvereinbarungen zum Regelungsgegenstand dieses Tarifvertrags bleiben unberührt.

Der Tarifvertrag kann frühestens zum 31.12.2014 gekündigt werden.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- TV Übernahme der Auszubildenden
- **TV Förderjahr**
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Förderjahr



Bezirk  
Baden-Württemberg

Zielgruppe sind junge, noch nicht ausbildungsreife (Definition analog dem Text des baden-württembergischen Ausbildungsbündnisses) Schulabsolventen.

Das „Förderjahr“ ist kein 1. Ausbildungsjahr.

Im Förderjahr wird die Entwicklung von Schlüsselkompetenzen (nicht-kognitive Kompetenzen bzw. erforderliche Kompetenzen in Bezug auf das Arbeits,- Leistungs- und Sozialverhalten gekoppelt mit dem Erwerb von grundlegenden Fertigkeiten für die Ausbildungsreife (Sprach- und Rechenkenntnisse) angestrebt.

Die Befähigung für den Einstieg in das 1. Ausbildungsjahr in einem M+E-Beruf gem. BBiG ist das Ziel.

Das Förderjahr wird durch Maßnahmen des Landes (Maßnahmeförderung / Berufsschulen) und der Agentur unterstützt

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## TV Förderjahr



Bezirk  
Baden-Württemberg

Eckpunkte des TV:

- Abschluss eines Fördervertrages / MBR des BR gelten
- Fördervertrag hat eine Laufzeit von mindestens 6 höchstens 12 Monaten.
- Fördervertrag umfasst Massnahmen zur Verbesserung der Fachkenntnisse, sowie des Arbeits-,Leistungs- und Sozialverhaltens. Ein Einsatz zu produktiven Tätigkeiten erfolgt ausschliesslich in diesem Rahmen.
- Es kommen die wesentlichen Bestimmungen des MTV Azubis zur Geltung.
- Vergütung beträgt tarifdynamisch 250.-€ + die EQJ Förderung in Höhe von 214.-€, brutto gleich netto.
- Bei erfolgreichem Durchlauf ist der Jugendliche bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- **Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“**
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirk  
Baden-Württemberg

## Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“

**Einstieg:** Förderjahr für Jugendliche die keine Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben. Forderungen an Politik an Arbeitsagentur zur Individual- und Maßnahmenförderung.

**Ausbildung:** Ziel der Erhöhung, mindestens Erhalt der Ausbildungsplätze. Auch in Zukunft soll die Bereitschaft der Betriebe für den eigenen Bedarf und über Bedarf auszubilden, Basis einer praxisorientierten qualifizierten Ausbildung mit einem möglichst bruchlosen Übergang in das Beschäftigungssystem sein. Der Grundsatz der unbefristeten Übernahme trägt zur Steigerung der Attraktivität einer Ausbildung in der M+E-Industrie bei. Es besteht die Forderung an Politik das strukturelles Defizit an den Berufsschulen zu beseitigen.

**Aufstieg:** Neben dem TV Quali soll die berufliche Entwicklung durch nun vereinbarte ergänzende Maßnahmen dauerhaft ergänzt werden: So die Option nach der Ausbildung ohne Verlust des Übernahmeanspruchs durch persönliche Freistellung eine schulische oder berufliche Weiterbildung anzustreben, oder das vereinbarte Modell einer „Qualifizierungsteilzeit“.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- **TV Leiharbeit**
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



Bezirk  
Baden-Württemberg

**TV Leiharbeit**

***Einsatz und Zustimmungsverweigerung***

***BV zur Regelung von Leiharbeit***

***Maximale Einsatzdauer ohne BV***

***Weitere Regelungen***

**MEHR + FAIR**

**TARIF 2012**



Bezirk  
Baden-Württemberg

## TV Leiharbeit

### *Einsatz und Zustimmungsverweigerung*

Durch die Einstellung und den Einsatz von Leiharbeit darf für die Beschäftigten im Entleihbetrieb keine feststellbare Beeinträchtigung der Entgelt- und Arbeitsbedingungen und keine feststellbare Gefährdung der Arbeitsplätze bewirkt werden.

*Protokollnotiz: Leiharbeiternehmer sollen nach Auffassung der Tarifvertragsparteien grundsätzlich nicht regelmäßig auf Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die im Betrieb auf Dauer angelegt sind.*

Der vorübergehende Einsatz ist gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 AÜG zulässig. Ein vorübergehender Einsatz ist beispielsweise gegeben, wenn:

- der Einsatz zeitlich befristet ist oder
- ein Sachgrund vorliegt, (z.B. Projekte die spezielle Qualifikationen verlangen) oder in Vertretungsfällen (z.B. Krankheit, Schwangerschaft)
- oder
- der Einsatz dazu dient, Auftragsspitzen oder anderen zeitlich begrenzten Mehrbedarf abzuarbeiten.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012



## *Einsatz und Zustimmungsverweigerung*

Der Einsatz eines Leiharbeitnehmers bedarf der Zustimmung des Betriebsrats gemäß § 99 BetrVG.

Eine vorläufige personelle Maßnahme nach § 100 Abs. 1 BetrVG kann frühestens 10 Kalendertage nach Antragstellung oder frühestens 3 Kalendertage nach erfolgter Zustimmungsverweigerung gemäß § 99 BetrVG durchgeführt werden. In dieser Zeit soll eine betriebliche Lösung angestrebt werden.

Diese Fristverlängerung gilt nicht für Not- und außergewöhnliche Fälle, kurzfristig erforderliche Vertretungsfälle sowie Ersetzungsfälle von Leiharbeitnehmern.



## ***BV zur Regelung von Leiharbeit***

Die Betriebsparteien können im Rahmen einer freiwilligen Betriebsvereinbarung den Einsatz von Leiharbeit und die Ausgestaltung der betrieblichen Flexibilität regeln. Auf Verlangen einer Seite sind hierzu Verhandlungen aufzunehmen.

a) In dieser Vereinbarung können zum betrieblichen Einsatz von Leiharbeit u.a. geregelt werden:

- Einsatzzwecke, Einsatzbereiche und Volumen von Leiharbeit
- Höhe der Vergütung der Leiharbeiter, die in Verleihverträgen vereinbart wird.
- Höchstdauer des Einsatzes und Übernahmeregeln



## ***BV zur Regelung von Leiharbeit***

b) Soweit betriebliche Regelungen gemäß getroffen werden, soll neben der Nutzung der vorhandenen betrieblichen Flexibilisierungsinstrumente folgender tarifvertraglicher Rahmen, im Rahmen der freiwilligen Betriebsvereinbarung genutzt werden, um Einschränkungen der Flexibilität zu kompensieren.

- Ergänzend zu § 7.1.4 MTV (18%-Quote 40 Stünder) kann eine um bis zu 12%-Punkte erhöhte Quote vereinbart werden. In gleicher Anzahl muss der Arbeitgeber Beschäftigten auch eine auf bis zu 30 Stunden reduzierte Arbeitszeit zubilligen. Dies ist eine sog. verkürzte Vollzeit mit Rückkehrrecht. Es gelten die Bestimmungen der § 7.1.5.1. bis § 7.1.5.4..

-Werden Leiharbeitnehmer unbefristet übernommen, kann pro eingestelltem Leiharbeitnehmer ein entsprechendes Arbeitszeitvolumen (750 Std.) aus Zeitkonten vergütet werden. Dies ist pro Beschäftigtem auf maximal 50 Stunden pro Jahr begrenzt (analog § 7.7.1.5.2).

-Dienstleistungstarifverträge können angewandt werden.



### *Maximale Einsatzdauer ohne BV*

Besteht keine Betriebsvereinbarung gilt folgendes:

- Nach 18 Monaten Überlassung hat der Entleiher zu prüfen, ob er dem Leiharbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten kann.
- Nach 24 Monaten Überlassung hat der Entleiher dem Leiharbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten. Dieses kann nach Beratung mit dem Betriebsrat bei akuten Beschäftigungsproblemen entfallen.

Bei Unterbrechungen von weniger als drei Monaten werden Einsatzzeiten im selben Betrieb addiert.

Wird die erste Einstellung eines Leiharbeitnehmers wegen eines Sachgrundes durchgeführt, der voraussichtlich länger als 18 bzw. 24 Monate vorliegt, entfällt die Übernahmeverpflichtung. Dies gilt auch, wenn der Sachgrund innerhalb der ersten 12 Monate entsteht.



### Weitere Regelungen

Für den Einsatz von Leiharbeit im Betrieb gelten folgende allgemeine Regelungen:

- Der Betriebsrat wird regelmäßig über Umfang und Einsatzbereiche informiert
- Bei einem Einsatz länger als 3 Monate, erfolgt auf Verlangen des Betriebsrats eine innerbetriebliche Stellenausschreibung
- Mit der Arbeitnehmerüberlassung werden nur solche Verleihunternehmen beauftragt, die die Regelungen des AÜG einhalten. Abweichende Regelungen im Sinne von § 9 Ziffer 2 AÜG sind dabei nur solche, die mit der Tarifgemeinschaft des DGB oder der IG Metall abgeschlossen wurden oder werden und einen Branchenzuschlag oder mindestens eine in der Höhe vergleichbare Vergütung enthalten.
- Dem Betriebsrat ist auf Verlangen Einblick in die Verträge des Arbeitgebers mit dem Verleihunternehmen zu gewähren.

## TV Leiharbeit



Bezirk  
Baden-Württemberg

### *Weitere Regelungen*

Bestehen im Entleihbetrieb Vereinbarungen / Regelungen oder einseitige Zusagen zugunsten der Leiharbeitnehmer im Entleihbetrieb übergibt der Entleiher dem Verleihunternehmen die diesbezügliche Informationen. Der BR ist über diesen Vorgang zu informieren.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Tarifvertrages bestehende betriebliche Regelungen und /oder Ergänzungstarifverträge zur Regelung von Leiharbeit bleiben in Kraft und verdrängen die Regelungen dieses Tarifvertrags bis zu ihrem Ende.

Der Tarifvertrag ist frühestens zum 31.12.2015 kündbar.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- **Entgelt und Ausbildungsvergütung**
- Massregelungsklausel, etc.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## Entgelte und Ausbildungsvergütung



Bezirk  
Baden-Württemberg

Die Tariftabellen für Entgelte und Ausbildungsvergütungen erhöhen sich ab 1. Mai 2012 um 4,3 % (ERA-Grundentgelte sowie Löhne und Gehälter). Im April 2012 gelten die bisherigen Tabellen weiter.

Der Tarifvertrag kann zum 30.04.2013 gekündigt werden. Eine Friedenspflicht entfällt im Jahr 2013.

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

# Struktur des Verhandlungsergebnisses



Bezirk  
Baden-Württemberg

- TV Übernahme der Auszubildenden
- TV Förderjahr
- Sozialpartnervereinbarung „Einstieg zum Aufstieg“
- TV Leiharbeit
- Entgelt und Ausbildungsvergütung
- **Massregelungsklausel, etc.**

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012

## Massregelungsklausel, Sonstiges



Bezirk  
Baden-Württemberg

Jede Maßregelung von Beschäftigten und Auszubildenden aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Tarifbewegung in der Metall- und Elektroindustrie in Baden-Württemberg unterbleibt oder wird rückgängig gemacht, falls sie bereits erfolgt ist.

Eine Kürzung von Einmalzahlungen wegen Teilnahme an Arbeitskampfmaßnahmen erfolgt nicht. Altersteilzeitbeschäftigte erhalten Gelegenheit streikbedingte Arbeitszeiten nachzuarbeiten.

Übernahmeempfehlung an die jeweiligen Verbandsspitzen (Übernahmeempfehlung zwischenzeitlich erfolgt).

**MEHR + FAIR**

TARIF 2012